

## Richtlinien Jokertage

---

- Allen Erziehungsberechtigten stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren lassen können.
- Die Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Nicht unter diese Regelungen fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, dringende Arzt- oder Zahnarztbesuche.
- Die Jokertage dürfen nicht in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien und nicht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien bezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens eine Woche vor Bezug ohne Angabe eines Grundes zu orientieren. Wird die beabsichtigte Dispens nicht fristgerecht bei der Klassenlehrperson angemeldet, müssen die Erziehungsberechtigten die Abwesenheit begründen.
- Die Jokertage sind per KLAPP einzureichen.
- Zuständig für die Bewilligung der Jokertage und deren Kontrolle ist die Klassenlehrperson.
- Im Verlaufe des Schuljahrs nicht bezogene Jokertage verfallen.
- **Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.**
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.